

Begründung der Stadt Ribnitz-Damgarten zur I. Änderung des B-Planes Nr. 7

Der Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohnbebauung R.-Suhr-Siedlung, ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.05.94 genehmigt worden.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 11.11.94 in der Ostsee-Zeitung.

Der Bebauungsplan Nr. 7 ist damit rechtsverbindlich.

Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG im vereinfachten Änderungsverfahren.

Mit der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden folgende Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 aufgehoben:

Die im B-Plan Teil A Planzeichnung festgesetzte - Gliederung der Flächen nach Gebäudeformen - (Reihenhäuser), wird wie im Deckblatt zum Bebauungsplan in den Baufeldern 1; 2 und 3 ausgewiesen, geändert.

1. In den Baufeldern 1 und 3 werden Doppel- und Reihenhäuser ausgewiesen.
2. Im Baufeld 2 werden Einzel- und Reihenhäuser ausgewiesen. Für Einelhäuser wird das II. Geschoß als ausgebautes Dachgeschoß festgesetzt.

Mit der I. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird die in diesem B-Plan festgesetzte Vorgabe der Gebäudeformen ergänzt, um je nach Bedarf eine größere Variabilität in den Gebäudeformen zu gewährleisten

Die vorzunehmenden Änderungen sind städtebaulich unbedenklich. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Ribnitz-Damgarten, den 15.05.1996


Borbe
Bürgermeister